

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 9. September 2026	Nr. 89
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 582

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 585

Studienordnung für das erweiterte Hauptfach und das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026..... 588

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 29 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des Bachelor- und Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 Credit Points (CP).

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Dozentin oder des Dozenten. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Klausuren, Hausarbeiten, kleinere Hausaufgaben, Stundenprotokolle, gegebenenfalls Mischformen aus den genannten Formen, Berichte über gegebene Tutorien oder Konferenzteilnahmen. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen zum Beispiel: Referate, Präsentationen, Prüfungsgespräche.

(2) In den Modulen *PM1–PM4* muss die oder der Studierende in beiden Elementen des jeweiligen Moduls eine Prüfungsleistung ablegen, die jeweils benotet wird. Die Modulnote wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet und ergibt sich als arithmetisches Mittel der beiden Modulelementnoten, wenn in beiden Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird.

(3) In dem Modul *PM5a, PM5b, PM5c, PM5d oder PM5e* muss die oder der Studierende in allen Elementen des gewählten Moduls eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit mehr als drei CP werden jeweils benotet, die Prüfungsleistungen der Modulelemente mit 3 CP (sofern vorhanden) bleiben unbenotet und werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote wird mit der vollen Anzahl der CP des gesamten Moduls gewichtet und ergibt sich als gewichtetes arithmetisches

Mittel der Modulelementnoten der benoteten Modulelemente, wenn in diesen benoteten Modulelementen eine Note besser oder gleich „ausreichend“ erzielt wird und wenn die unbenoteten Modulelemente (sofern vorhanden) als „bestanden“ bewertet werden.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Arten als die hier in § 31 beispielhaft genannten Prüfungsleistungsarten durch die Dozentin oder den Dozenten festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache entspricht grundsätzlich der Unterrichtssprache. Allerdings kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Englisch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung deutschsprachig vorzubringen. Ebenso kann in Modulen oder Modulelementen, in denen die Unterrichts- beziehungsweise Prüfungssprache Deutsch ist, die Dozentin oder der Dozent den Prüflingen gestatten, ihre Äußerungen in der Prüfung englischsprachig vorzubringen.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 21 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent. Der Nachweis über Schulzeugnisse einer deutschen Schule, deren Abschluss eine Hochschulzugangsberechtigung mit sich führt, gilt als erbracht bei zusammen a) und b):

- a) 5 aufsteigende Lernjahre (bei G8: mindestens einschließlich Klassenstufe 10, bei G9: mindestens einschließlich Klassenstufe 11) und
- b) Abschlussnote des letzten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05).

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (zum Beispiel durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNIcert III) erbracht werden. Dieser Nachweis kann auch über den erfolgreichen Besuch eines Kurses mit dazugehöriger Kursprüfung auf dem geforderten Niveau, also B2, am Sprachenzentrum der Universität des Saarlandes erfolgen.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang einschreiben.

(2) Gleichzeitig tritt Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 1189) in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2029. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium

nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese fachspezifischen Bestimmungen wechseln.

Saarbrücken, 28. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes